

Satzung der kath. Frauengemeinschaft

(KFD) Immendorf

Die kath. Frauengemeinschaft Deutschlands auf Pfarrebene ist der Zusammenschluss von Frauen in der Pfarrgemeinde St. Peter Immendorf.

Sie führt den Namen „katholische Frauengemeinschaft Immendorf „

Pfarrei: St. Peter Immendorf

1. Ziele und Aufgaben

1.1 Die Frauengemeinschaft verfolgt folgende Ziele

- Die Frauengemeinschaft ist eine Gemeinschaft von Frauen in der Kirche, die einander helfen und ermutigen, nach der Botschaft Jesu Christi zu leben.
- Die Frauengemeinschaft ist eine Gemeinschaft in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Grundrechte Dienste und Aufgaben für Familie, Beruf, Kirche, Gesellschaft und Staat übernimmt.

1.2 Die Frauengemeinschaft verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Bildung von Gruppen und Gremien in der Pfarrgemeinde unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen.
- Zusammenarbeit mit dem, für die Pfarre zuständigem Priester und mit kirchlichen Gremien und Mitarbeitern im pastoralen Dienst. z.B. Caritassammlung
- Dienst am Nächsten in der Frauengemeinschaft und der Gemeinde durch Bereitschaft zu helfen. z.B. Krankenbesuche unserer Mitglieder
- Übernahme von pastoralen und missionarischen Aufgaben, Förderung der ökumenischen Arbeit.
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen der Gemeinde.
- Musisches Tun, Sport und Geselligkeiten.
- Gestaltungen von frauengemäßen Gottesdiensten, Maiandachten, Betstunden, Weltgebetstagsarbeit und Gesprächskreise zur Förderung der ökumenischen und interreligiösen Kontakte.

2. Mitgliedschaft und Beitrag

- Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der Frauengemeinschaft Immendorf bejahen.
- Das Gesuch um Aufnahme als aktives Mitglied, in der Frauengemeinschaft, ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheiden die zu dem Zeitpunkt der Antragstellung aktiven Mitglieder.
- Die Mitglieder zahlen einen Beitrag der die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der Frauengemeinschaft gewährleisten muss.
- Die Höhe des Beitrages wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- Frauen die mindestens 25 Jahre aktives Mitglied sind und das 65. Lebensjahr erreicht haben werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- Sie haben volle Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedspflichten befreit.
- Gegen den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag der kfd ist es jedem Mitglied freigestellt sich dem kfd Verband anzuschließen. In diesem Beitrag ist der Bezug der Mitgliedszeitschrift „Frau und Mutter „ enthalten.

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung.
- Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Jahreshauptversammlung

- Jährlich möglichst im März ist die Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- Zur Jahreshauptversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Abgestimmt wird durch Handzeichen oder auf Antrag schriftlich.
- Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Wahl der Vorstandes
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- Wahl von Kassenprüferin
- Planung, Anregungen und Vorschläge für die Arbeit
- Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitglieder
-

4.1 Vorstandswahl

- Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 4 Jahre. Sie muss schriftlich und geheim erfolgen.

4.2 Kassenprüfung

- Die Kassenprüferinnen prüfen jährlich einmal die Kasse auf ordnungsgemäße Kassenführung und die Verwendung der Mittel für die satzungsgemäßen Aufgaben.
- Sie geben der Mitgliederversammlung Bericht.

5. Vorstand (Führungskreis)

5.1 Zusammensetzung

- Dem Vorstand gehören an:
- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Schriftführerin
- 1. Kassiererin
- 2. Kassiererin

5.2 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstands sind.

- Führung der laufenden Geschäfte
- Rechnungslegung des laufenden Geschäftsjahres (01.04.- 31.03.)

- Erstattung der Tätigkeitsberichte
- Planung und Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinen auf Pfarrebene
- Der Vorstand kann für besondere Aufgaben, Mitglieder der Frauengemeinschaft beratend hinzuziehen (Beisitzerin z.B. Zeugwart).
- Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

6. Auflösung

- Eine rechtmäßige Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- Eine Beschlussfassung der Auflösung kann nur erfolgen, wenn sie in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war.
- Nach Auflösung fällt, das nach Begleichung etwaiger Schulden, vorhandene Vermögen der Pfarrgemeinde Immendorf zu, die es ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu Verwenden hat.
- Die Pfarrgemeinde ist verpflichtet das Vermögen der Frauengemeinschaft zunächst für 5 Jahre treuhänderisch aufzubewahren.
- Sollte sich die Frauengemeinschaft innerhalb von 5 Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen wieder auszuhändigen.

7. Inkrafttretung

- Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2009 gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Immendorf, den 30.03.2009

Paula Herff-v.d.Ruhr 1. Vorsitzende

Gerta Reuschen 2. Vorsitzende

Petra Helf Schriftführerin

Heike Hermanns 1. Kassiererin

Agnes Bosten 2. Kassiererin

Ergänzung zur Satzung der Kath. Frauengemeinschaft Immendorf vom 30.03.2009

8. Datenschutz

8.1

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

8.2

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

8.3

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

8.4

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine Datenschutzbeauftragte.

25.05.2018